



Marktgemeinde St.Veit/Gölsen

3161 St.Veit/Gölsen • Kirchenplatz 1 • Bezirk Lilienfeld • Land Niederösterreich
Tel. 02763/2212 • gemeindeamt@st-veit-goelsen.gv.at • www.st-veit-goelsen.gv.at
Bürgerservice: Mo 8.00 Uhr - 18.00 Uhr • Di - Do 8.00 Uhr - 14.00 Uhr • Fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aktenzeichen: STVO-1/2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen vom 04.02.2026 betreffend der Verfügung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Bewilligung lt. § 90 StVO 1960 zu

Verlegungsarbeiten im Bereich des Grundstückes NR. 861/2 KG 19017 Kerschenbach im Rottenbach, 3161 St. Veit an der Gölsen.

Die Bewilligung gilt für den **Zeitraum von 16.02.2026 bis 30.06.2026**.

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:



Das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Andere Gefahren" (§ 50/16 STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Die Zusatztafel "Bankett in Arbeit" ist anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung beiderseitig" (§ 50/8a STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung linksseitig" (§ 50/8b STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung rechtsseitig" (§ 50/8c STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" (§ 52/10a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h" (§ 52/10b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52/1 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Wartepflicht für Gegenverkehr" (§ 53/7a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Überholen verboten" (§ 52/4a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende des Überholverbots" (§ 52/4b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50/10 STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52/11 STVO 1960) ist anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

BR Christian Fischer